#### **VERORDNUNG**

des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Jedesheim, Stadt Illertissen, Herrenstetten und Untereichen, Markt Altenstadt sowie dem gemeindefreien Gebiet Auwald, Landkreis Neu-Ulm, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Illertissen vom 28.07.1998

in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.07.2003

in Kraft seit 26.07.2003

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBI S. 823), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBI S. 325), folgende

#### **VERORDNUNG**

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Illertissen wird in den Gemarkungen Jedesheim, Stadt Illertissen, Herrenstetten und Untereichen, Markt Altenstadt sowie dem gemeindefreien Gebiet Auwald, Landkreis Neu-Ulm, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 2 Fassungsbereichen (Schutzzonen I),
  - 1 engeren Schutzzone (Schutzzone II),
  - 1 weiteren Schutzzone (Schutzzone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Neu-Ulm und im Rathaus der Stadt Illertissen sowie des Marktes Altenstadt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, an der Innenkante der Abgrenzungslinie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die wei-

tere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

#### (1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
ent	spricht Zone	1	11	III	
1.	bei landwirtschaftlichen, forstv	virtschaftlichen un	d gärtnerischen	Nutzungen	
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	v e r b o t e n  verboten, wenn die Stockstoffdüngung nicht nachweis lich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere  - auf Grünland vom 01. November bis 15. Februar - auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folger den Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Brachland - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bi- oabfallanlagen	verboten			
1.4	befestigte Dungstätten zu er- richten oder zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerken- nung zulassen. Die Dichtheit der ge- samten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, min- destens jedoch alle 5 Jahre, wieder- kehrend zu überprüfen	

\*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4. Es wird auf die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) lt. Anhang 5 der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (z.B. Leckageerkennung) enthält.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entsp	richt Zone	I	П	=
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten o- der zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen		ver	boten
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten		verboten, ausgenommen entspre- chend Anlage 2 Ziff. 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten		<ul> <li>verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt</li> <li>verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird</li> </ul>
1.11	Beweidung	verboten		
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten schutzrechts achtet werd		neben den Vorschriften des Pflanzen- s auch die Gebrauchsanleitungen be- en auf Dauergrünland
1.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Boden- entseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu er- weitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä- ben anzulegen oder zu än- dern	verboten	o t e n verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	

<sup>\*)</sup> Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4. Es wird auf die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) lt. Anhang 5 der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen

Seite - 4 -

zur baulichen Gestaltung (z.B. Leckageerkennung) enthält.

		1	ı		
		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone		1	П	III	
1.19	Kahlschlag größer als 5,00 m² oder eine in der Wir- kung gleichkommende Maß- nahme, Rodung	verboten, ausgenommen Kahlschläge bis zu 1 ha im Rahmen der Niederwaldbewirtschaftung			
1.20	Anbau von Leguminosen- reinkulturen	verboten			
1.21	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen ab 15. November, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar		
1.22	Ganzjährige Bodenbede- ckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht		erforderlich, so weit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich *)		
1.23	Teichnutzung	verboten	Fischfütterung und Ausbau zu Fischteichen verboten		
2.	bei sonstige Bodennutzunge	en (so weit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten	verboten, ausgenommen bereits ge- nehmigte Eingriffe im Rahmen des Bestandschutzes	
			verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
2.2	Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen	verboten verboten, ausgenommen bereits genehmigte Verfüllungen			
3.	bei Umgang mit wassergefä	hrdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährden- der Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erwei- tern	verboten			
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von was- sergefährdenden Stoffen –zu errichten oder zu erweitern	verboten			

<sup>\*)</sup> Der Anbau von Mais ist damit grundsätzlich nur mit Mulchsaat erlaubt.

### Seite - 5 -

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	П	III
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wasserge- fährdenden Stoffen zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft bis 20 I für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 bis 10.000 I für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG, auch Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wasserge- fährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, de- ren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Abfallge- setze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstel- lung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Ab- holung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atom- gesetzes	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten		
4.	bei Abwasserbeseitigung un	nd Abwasseranlagen		
4.1	Abwasserbehandlungsanla- gen zu errichten oder zu er- weitern	verboten		
4.2	Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu er- richten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorüberge- hend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließ- lich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erwei- tern	verboten		

### Seite - 6 -

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		ı	11	III
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abflie- ßenden Wassers zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		<ul> <li>verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone</li> <li>verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer</li> </ul>
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erwei- tern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässe- rungsanlagen, deren Dichtheit vor In- betriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.	bei Verkehrswegen, Plätzen	mit besonderer Zw	veckbestimmung	, Untertage-Bergbau
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feldund Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		boten
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaugoder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul> <li>verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>verboten für Tontaubenschießanlagen und Golfplätze</li> </ul>
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul> <li>verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen</li> <li>verboten für Motorsport</li> </ul>
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		

#### Seite - 7 -

			1	
		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	П	III
5.8	Flugplätze einschließlich Si- cherheitsflächen, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errich- ten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durch- zuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifi zierten Straßen		nommen das Durchfahren auf klassifi-
5.10	Baustelleinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnel- bauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerec Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen ohne landwirtschaftli- che, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Ver- kehrswegen	verboten		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten be		verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüf- bar dokumentiert wird
5.15	Beregnung		verboten	wie Nr. 1.14
6.	bei baulichen Anlagen allge	<u>mein</u>		
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten .		<ul> <li>verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässe- rung eingeleitet wird unter Beach- tung von Nr. 4.7</li> <li>verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7.	Betreten	verboten		

(2) Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.6, 6,1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

# § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringung von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neu-Ulm und des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch

#### Seite - 9 -

Beauftragte des Landratsamtes Neu-Ulm und des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

# § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 28.07.1998 Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner Landrat

#### Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

#### 1. Stallungen

#### 1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück	1 Stück = 1,0 DE
-	Mastbullen	65 Stück	1 Stück = 0,62 DE
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	1 Stück = 0,27 DE
-	Mastschweine	300 Stück	1 Stück = 0,13 DE
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	100 Stück = 1,14 DE
-	sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	100 Stück = 0,4 DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiben. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

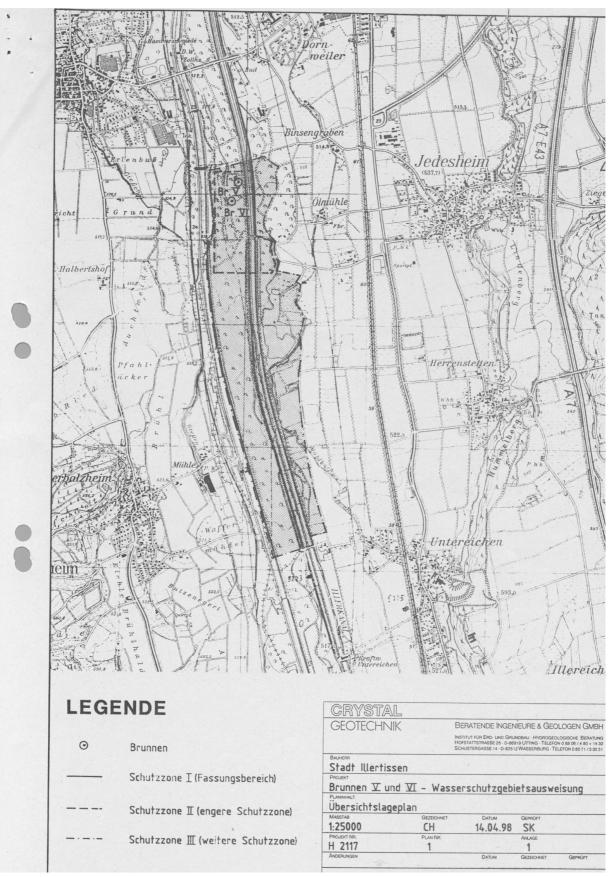
Die max. Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

#### 1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. <u>Freilandtierhaltung</u> liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

- 3. <u>Besondere Nutzungen</u> sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
  - Weinbau
  - Obstbau, ausgenommen Streuobst
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten



C\_V\_18\_2.\_Wasserrecht\_Brunnen\_Illertissen\_5+6